

Das Berufungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass ein entgeltlicher [Vertrag](#) der Parteien, sein Zustandekommen einmal unterstellt, jedenfalls wegen Verstoßes gegen das Presserecht nichtig sei. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat die Klägerin ihren Entgeltanspruch zunächst weiterverfolgt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem X. Zivilsenat hat die Klägerin ihre Revision zurückgenommen, nachdem der Senat darauf hingewiesen hatte, dass er schon das Zustandekommen eines entgeltlichen Vertrages für problematisch halte, vor allem aber dazu neige, mit dem Berufungsgericht einen Verstoß gegen die Pflicht des Verlegers, entgeltliche Veröffentlichungen als Anzeige zu bezeichnen (Kennzeichnungspflicht nach § 10 NW PresseG), anzunehmen, der zur Nichtigkeit des etwaigen Vertrages wegen Gesetzesverstoßes (§ [134 BGB](#)) führen könne.

Ohne Entscheidung, da Rücknahme des Rechtsmittels - [X ZR 133/06](#); [BGH PM 178/2007](#)

LG Kleve – 8 O 144/04 – Entscheidung vom 27.1.2006

OLG Düsseldorf - I-23 U 30/06 – Entscheidung vom 31.10.2006